



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die bisher bewilligten Mittel zur „Soforthilfe Corona“ jeweils prozentual auf die verschiedenen Branchen und auf die Zahl der Beschäftigten (Aufteilung bitte für „bis zu fünf Erwerbstätige“, „bis zu zehn Erwerbstätige“, „bis zu 50 Erwerbstätige“ und „bis zu 250 Erwerbstätige“) verteilen und wie hoch die bisher bewilligten Hilfen im Durchschnitt innerhalb der jeweiligen Gruppierung (Aufteilung bitte für „bis zu fünf Erwerbstätige“, „bis zu zehn Erwerbstätige“, „bis zu 50 Erwerbstätige“ und „bis zu 250 Erwerbstätige“) sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Programm „Soforthilfe Corona“ zur Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, ist äußerst erfolgreich angelaufen. Es sind bereits rund 150 000 Anträge bei den Bewilligungsbehörden eingegangen (Stand: 25.03.2020). Eine detaillierte statistische Erfassung, wie z. B. die Branchen der Antragsteller, ist daher – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht möglich. Nach dem bisherigen Stand entfallen rund 75 Prozent der Anträge auf Unternehmen mit bis zu fünf Erwerbstätigen, jeweils ca. zehn Prozent auf Unternehmen mit bis zu zehn sowie bis zu 50 Erwerbstätigen und der Rest auf Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen. Bei den bisher bewilligten Mittel entfallen ca. 55 Prozent auf Unternehmen mit bis zu fünf Erwerbstätigen, ca. 13 Prozent auf Unternehmen mit bis zu zehn Erwerbstätigen, ca. 25 Prozent auf Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen sowie ca. sieben Prozent auf Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen. Pro Antragsteller liegen die bisher bewilligten Mittel dabei jeweils etwas niedriger als die Maximalbeträge, die in der jeweiligen Staffelung nach Erwerbstätigen (mit bis zu fünf Erwerbstätigen 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätigen 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 Euro und bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 Euro) bereitgestellt werden könnten.